

Satzung des Fördervereins der Freiwillige Feuerwehr Stadensen e.V

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwillige Feuerwehr Stadensen“. Er hat seinen Sitz in Stadensen und wird im Folgenden Text „Verein“ genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsanschrift ist die Adresse des Vorsitzenden.

§ 2 – Zweck

(1) Zweck des Vereins ist

- a.) Förderung von Aktivitäten und sachlicher Ausstattung der Feuerwehr Stadensen, bestehend aus Freiwilliger Feuerwehr, Jugendfeuerwehr
- b.) die Öffentlichkeit über das Feuerwehrwesen zu informieren,
- c.) die Zusammenarbeit und die Kontakte zwischen der Feuerwehr und anderen juristischen und natürlichen Personen zu fördern und zu vertiefen,
- d.) die Aus- und Weiterbildung der im Brandschutz tätigen Personen zu unterstützen,
- e.) Brandschutzaufklärung durchzuführen und zu fördern,
- f.) Die Feuerwehrhistorie zu pflegen und zu unterstützen,
- g.) Veranstaltungen durchzuführen und zu unterstützen, die dem o.a. Zweck dienlich sind.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, Gesellschaften und juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der

Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft und das Stimmrecht sind nicht übertragbar.

(4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge. Der Verein führt eine Mitgliederliste.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es

- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist
- gegen die Vereinsinteressen verstößt
- das Ansehen des Vereins schädigt

(4) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder aus dem Verein ausgeschlossen wird hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bezahlte Beitragsbeträge werden nicht rückerstattet.

§ 5 – Beiträge

(1) Bei Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder eine Einzugsermächtigung für die Beiträge zu erteilen.

(2) Den Mitgliedsbeitrag bestimmt jedes Mitglied nach eigenem Ermessen, doch darf er nicht unter dem Mindestbeitrag liegen, über den die Mitgliederversammlung beschließt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. November für das laufende Kalenderjahr fällig.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Mitglieder, die aktiv in der Einsatzabteilung oder Jugendfeuerwehr tätig sind, können dem Verein ohne einen Mitgliedsbeitrag beitreten

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Jede Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung bekannt gegeben werden.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres statt. Sie ist von der oder dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Anträge für die Mitgliederversammlung sind 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 8 – Verfahren und Aufgaben

(1) Die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden von der Schriftführerin/dem Schriftführer protokolliert und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter sowie von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den zu wählenden Vorstand des Vereins und zwei Kassenprüfer/innen.

(3) Zu den weiteren Aufgaben gehören:

- a.) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b.) die Festsetzung des Mindestbeitrags der Mitglieder

- c.) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vorstandes und die Jahresrechnung
- d.) die Entgegennahme des Kassenprüfberichts und die Entlastung der Kassiererin/des Kassierers sowie des Vorstands auf Antrag der Kassenprüfer(innen),

§ 9 – Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr Stadensen zusammen:

- Dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden
- Den Stellvertretenden Ortsbrandmeistern als 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden
- Dem Schriftführer
- Dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer
- Dem Seniorenbeauftragten als Beisitzer
- Dem Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer
- Dem Gerätewart als Beisitzer
- Dem Atemschutzbeauftragten als Beisitzer

Zudem

- Dem Kassenführer

Der Kassenführer ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Kassenführers darf in Personalunion von einem Vorstandmitglied wahrgenommen werden.

(2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis sie von den gewählten Nachfolgern abgelöst werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur Neubesetzung der jeweiligen Position weiter. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(4) Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, außerdem, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

(5) Die Einladungen zu Sitzungen erfolgt schriftlich durch den / die Vorsitzende/n oder den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladefrist von mindestens 7 Tagen.

(6) In Ausnahmefällen kann von (5) abgewichen werden.

(7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, darunter muss der / die Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in sein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des / der versammlungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die Sitzungen des Vorstandes werden schriftlich von dem / der Schriftführer/in protokolliert, von dem /der versammlungsleitenden Vorsitzenden und von den / der Schriftführer/in unterschrieben

(9). Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 10 – Geschäftsbereich des Vorstandes

(1). Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

(2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung.

(3). Die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 des BGB erfolgt durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Haftung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

(5) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederhauptversammlung einen Tätigkeits- und Kassenbericht vorzulegen und seine Entlastung zu beantragen.

§ 11 – Kassenprüfer

(1) Es werden zwei Kassenprüfer/innen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung jährlich zu prüfen.

(3) Über die Prüfungen haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch von der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Aue, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Brandschutzes im Ortsteil Stadensen zu verwenden hat. Im Übrigen dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 – Schlussvorschriften

(1) Der Vorstand wird ermächtigt rein formale Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

(2) Die Satzung wurde am 29.10.2024 in Stadensen beschlossen. Sie tritt in ihrer aktuellen Fassung nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.